

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007² wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu) 1a. Anwendbarkeit des ATSG

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG).³

§ 2 Abs. 1 und 3

¹ Personen und Behörden, die nach diesem Gesetz um Prämienverbilligung ersuchen, sowie Personen, die von Amtes wegen als zum Bezug von Prämienverbilligung angemeldet gelten, haben über die Verhältnisse der berechtigten Personen wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Krankenversicherer, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuerbehörden und Familienausgleichskassen, sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim verantwortlichen öffentlichen Organ auch in automatisierter Form abgerufen werden.

§ 2a Abs. 1

¹ Die Krankenversicherer übermitteln der Durchführungsstelle den Versichertenbestand mit den notwendigen Daten (Art. 106c Abs. 6 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV⁴).

§ 14 Abs. 3 Bst. a bis d

³ (Er regelt insbesondere:)

- a) die einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel (Art. 105i KVV);
- b) die Termine für die verschiedenen Datenmeldungen von und zu den Versicherten und die Lieferung der Jahresrechnung (Art. 106b Abs. 3 KVV);

Bisheriger Bst. d wird zu Bst. c.

§ 17 Abs. 1, 3 (neu) und 4 (neu)

¹ Wer Prämienverbilligung beansprucht, hat bei der Durchführungsstelle spätestens bis Ende des Anspruchsjahres ein Gesuch einzureichen.

³ Der Rechtsverkehr der Durchführungsstelle mit der versicherten Person kann mit ihrem jederzeit widerrufbaren Einverständnis auf elektronischem Weg erfolgen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Formvorschriften.

⁴ Personen, welche im Vorjahr des Anspruchsjahres im Kanton Schwyz Prämienverbilligung erhalten haben, gelten von Amtes wegen für das Anspruchsjahr als angemeldet. Sie erhalten von der Durchführungsstelle im Jahr, das dem Anspruchsjahr vorausgeht, eine Anmeldebestätigung.

§ 19 Abs. 1

¹ Leistungen nach diesem Gesetz, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind bei dem Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden.

§ 20 Abs. 2

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 22 6. Verfügung

Die Durchführungsstelle entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Prämienverbilligung mit einer Verfügung.

§ 23 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Gegen Verfügungen nach diesem Gesetz kann innerhalb von 30 Tagen bei der Durchführungsstelle Einsprache erhoben werden.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos; es werden in der Regel keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

³ Gegen Einspracheentscheide kann gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 27 (neu) 4. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2022

Die Regelung gemäss § 17 Abs. 4 kommt erstmals für das Anspruchsjahr 2024 zur Anwendung.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 361.100.

³ SR 830.1.

⁴ SR 832.102.